



Belehrung über allgemeine Pflichten nach dem SGB II:

1. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten:

- ⇒ Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung der Erwerbslosigkeit bemühen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Grundsätzlich ist erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jede Erwerbstätigkeit zumutbar. Auf Verlangen des zuständigen Trägers sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Erwerbstätigkeit finden können, verpflichtet, eine angebotene Arbeitsgelegenheit zu übernehmen. Außerdem müssen sie auf Verlangen ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen.

- ⇒ Jede Änderung muss dem kommunalen Jobcenter des Landratsamtes Tuttlingen unverzüglich mitgeteilt werden, z. B.
 - Aufnahme einer Beschäftigung,
 - Veränderung der Familienverhältnisse,
 - Ein- und Auszug von Personen,
 - Umzug,
 - Namensänderungen,
 - Anerkennung als Behinderter bzw. Änderung des Grades der Behinderung,
 - jede Änderung des bestehenden Aufenthaltstitels bei Personen, welche nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben
 - jede Antragstellung auf andere Sozialleistungen (z. B. Rente, Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I usw.).

- ⇒ Gesundheitliche Einschränkungen mit Auswirkungen auf die Aufnahme einer Beschäftigung sowie jede Veränderung des Gesundheitszustandes müssen dem Fallmanager mitgeteilt werden.

- ⇒ Arbeitsunfähigkeit ist ab dem 1. Tag dem Fallmanager zu melden.

- ⇒ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind ab dem 1. Tag erforderlich und dem Fallmanager innerhalb von 3 Arbeitstagen vorzulegen.

Kommt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird dadurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

2. Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

- ⇒ Die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abhängig vom Einkommen und vom Vermögen der Bedarfsgemeinschaft. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig offenlegen. Neben Lohnbescheinigungen gehören hierzu insbesondere Kontoauszüge, Sparbücher, Lebensversicherungen, Bausparverträge, sonstige vermögensbildende Versicherungen, Fahrzeuge, Immobilien und sonstige Vermögensgegenstände.
- ⇒ Bestehen im begründeten Einzelfall Zweifel an der Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der gegenüber dem Leistungsträger angegebenen Konten und/oder Sparbücher, kann das Kommunale Jobcenter im Rahmen des Kontenabrufverfahrens nach § 93 Abs. 8 i.V.m. § 93b der Abgabenordnung direkt beim Bundeszentralamt für Steuern in Berlin eine entsprechende personenbezogene Abfrage starten, sodass dem Leistungsträger auf diesem Wege alle Konten und/oder Sparbücher offengelegt werden.

3. Erreichbarkeit – Ortsabwesenheit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Im Kalenderjahr kann in der Regel einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs von insgesamt bis zu 3 Wochen nach vorheriger Absprache mit dem Fallmanager zugestimmt werden. Die Eingliederung in Arbeit darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4. Umzug

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages muss der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 22 Abs. 4 S. 1 SGB II die Zusicherung des kommunalen Jobcenters Tuttlingen für die Übernahme der neuen Kosten der Unterkunft einholen. Das kommunale Jobcenter Tuttlingen ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die neuen Kosten der Unterkunft und Heizung angemessen sind.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Kosten der Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch das kommunale Jobcenter Tuttlingen übernommen werden.

5. Folgen der Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen können eine Leistungsversagung, Leistungsrückforderung, Geldbuße bis zu 5.000 EUR und/oder eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

6. § 31 SGB II Pflichtverletzungen

Die im folgenden aufgeführten Pflichtverletzungen führen dazu, dass sich der Anspruch auf Bürgergeld mindert:

- ⇒ Der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten maßgebende Regelbedarf (§ 20 SGB II) wird um **10 - 30 %** abgesenkt, wenn eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II vorliegt. Eine solche liegt vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- sich weigert, die in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diesen ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II)
 - sich weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch sein Verhalten verhindert (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II)
 - eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antritt, abbricht oder Anlass für den Abbruch gegeben hat (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 SGB II).

Entsprechendes gilt nach § 31 Abs. 2 SGB II, wenn

- ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergelds herbeizuführen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
 - ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)
 - der Anspruch auf Bürgergeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
 - die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt sind, die das Ruhen oder Erlöschen dieses Anspruches begründen (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II).
- ⇒ Der maßgebende Regelbedarf (§ 20 SGB II) mindert sich für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um **10 %**, wenn eine der Pflichtverletzungen nach § 32 SGB II vorliegt. Eine solche liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige
- trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen

Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommt (§ 32
Abs. 1 SGB II)

- ⇒ Eine Leistungsminderung soll nicht erfolgen, wenn diese zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Erklärt sich der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen oder künftig ordnungsgemäß mitzuwirken, kann unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeitraum der Minderung aufgehoben werden, sofern diese mind. 1 Monat betragen hat (§ 31b Abs. 2 S. 2 SGB II).
- ⇒ Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und der wegen des Nichtantritts oder Abbruchs von zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge auf insgesamt 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs begrenzt. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) bleiben von der Minderung unberührt.